

Tarif- und Honorarordnung der vhs Landsberg



Abschnitt 1: Gebühren

§1 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Landsberg sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung zu bezahlen. Es gelten für die einzelnen Programmbereiche folgende Kostensätze:

(1) Pro Doppelstunde (90 Minuten)

Programmbereich Beruf/EDV	11,00 – 15,00 EUR
Programmbereich Sprachen	05,00 – 15,00 EUR
Programmbereich Gesundheit	06,75 – 15,00 EUR
Kochkurse (je nach Materialkostenanteil)	14,00 – 16,50 EUR
Programmbereich Kultur	05,50 – 15,00 EUR
Programmbereich Gesellschaft (inkl. Vorträge)	08,00 – 15,00 EUR
Programmbereich Junge vhs	07,30 – 12,00 EUR

- (2) Die Entgelte für Studienfahrten und –reisen sowie alle Veranstaltungen mit externen Veranstaltern werden nach kostendeckender Kalkulation festgelegt. Es gelten die Rücktrittsbedingungen der Veranstalter.
- (3) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen der vhs – die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben - können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin oder der Programmbereichsleiter/die Programmbereichsleiterin.
- (4) Die Entgelte für Auftragsmaßnahmen (zum Beispiel Firmenkurse, Integrationskurse, Projekte) werden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise oder spezifischer Förderrichtlinien festgelegt.
- (5) Die Kurse werden auf Grundlage der Mindestteilnehmerzahl kalkuliert. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, wird der Kurs abgesagt oder nach Rücksprache mit dem Kursleiter/der Kursleiterin und den Teilnehmenden die Gebühr erhöht, bzw. die Stundenzahl verringert.

- (6) Mietkosten oder Mietnebenkosten, die für einzelne Kurse in externen Räumen entstehen, werden in der Regel nicht in die jeweilige Kursgebühr einkalkuliert sondern über die Gemeinkosten querfinanziert. Die Kurskalkulation schließt in der Regel bei allen Kursen einen Deckungsbeitrag von mindestens 10% ein, bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl.
- (7) Fallen Leihgebühren, Material- oder Lebensmittelkosten an, werden diese in die Kursgebühr eingerechnet und als Spesen an den Kursleiter ausbezahlt. Werden diese Kosten durch den Kursleiter/die Kursleiterin im Kurs erhoben, wird dies in der Kursausschreibung vermerkt.
- (8) In Ausnahmefällen kann mit der Dozentin/dem Dozenten ein teilnehmerbezogenes Honorar vereinbart werden.

§2 Ermäßigungen

- (1) Inhaber der Sozialcard des Landkreises Landsberg am Lech (und anderer Landkreise) erhalten 50 Prozent Ermäßigung in den Programmbereichen Beruf/EDV, Sprachen, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft und Junge vhs. Im Programmbereich Grundbildung sind es 75 Prozent.
- (2) Inhaber der vhs-Vortragskarte erhalten auf alle Veranstaltungen im Rahmen der Vortragskarte 100 Prozent Ermäßigung.
- (3) Ausgenommen von allen Ermäßigungen sind Studienfahrten und Studienreisen, Theaterfahrten und alle Veranstaltungen, die einer besonderen Kalkulation unterliegen, Auftragskurse, Kurse mit externen Veranstaltern sowie Kurse mit teilnehmerbezogenem Honorar.

§3 Fälligkeiten

- (1) Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der vollständigen Kursgebühr.
- (2) Die Entgelte werden bei Kursbeginn fällig. Die Entgelte können in der vhs-Geschäftsstelle bar bezahlt oder per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht werden. In Ausnahmefällen (Vorträge) kann eine Abendkasse eingerichtet werden.
- (3) Es können Ratenzahlungen vereinbart werden.

§4 Rücktritt von der Anmeldung

- (1) Für den Rücktritt von der Anmeldung gelten die jeweils veröffentlichten AGBs der vhs Landsberg.

- (2) Bei einzelnen Veranstaltungen (Führungen, Studienreisen, Theaterfahrten, Freizeitveranstaltungen etc.) gelten die AGBs nicht. Dies wird in der Kursausschreibung deutlich gemacht.

Abschnitt 2: Honorare

§5 Honorarzahlungen

- (1) Mit den nebenberuflich/freiberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten wird pro Veranstaltung und Semester eine schriftliche Honorarvereinbarung geschlossen.

- (2) Honorare pro Doppelstunde (90 Minuten)

Programmbereich Beruf/EDV	46,00 – 60,00 EUR
Programmbereich Sprachen	33,00 – 50,00 EUR
Programmbereich Gesundheit	33,00 – 50,00 EUR
Programmbereich Kultur	33,00 – 50,00 EUR
Programmbereich Gesellschaft	33,00 – 50,00 EUR
Vorträge pauschal	70,00 – 100,00 EUR
Programmbereich Junge vhs	33,00 – 50,00 EUR
Firmenkurse, Auftragsmaßnahmen und Projekte	nach Kalkulation

- (3) In Einzelfällen kann ein von (2) abweichendes Honorar bezahlt werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Kursleiterinnen und Kursleiter oder ein besonderes Kursangebot erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin oder der Programmbereichsleiter/die Programmbereichsleiterin.
- (4) Das vertraglich vereinbarte Honorar schließt in der Regel die Vorbereitung des Dozenten, das Führen der Teilnehmerlisten, die Kursabwicklung mit der vhs-Geschäftsstelle, die Kursevaluation und die Teilnehmerberatung im Kurs mit ein.
- (5) Für die Durchführung von Prüfungen werden gesonderte Honorare auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung vereinbart.

§6 Besondere Regelungen

- (1) Wird beim ersten Veranstaltungstermin festgestellt, dass ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen Gründen nicht stattfinden kann, die nicht in der Person der Kursleitung liegen, so erhält die Kursleitung das Honorar und die Fahrtkosten für die geleisteten Stunden.
- (2) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (3) Kursstunden, die der Dozent/die Dozentin außerhalb der vereinbarten Kurszeiten hält, werden nicht honoriert.

§7 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) In besonderen Fällen können Abschläge bezahlt werden.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung der Honorare ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarungen und der den Kursleitenden obliegenden Pflichten, insbesondere eine sorgfältige Führung und Rückgabe der Teilnehmerlisten.

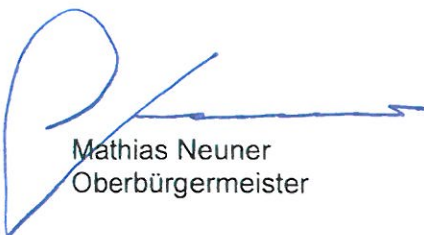
§8 Fahrtkosten für Kursleitende und Dozenten

- (1) Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebiets Landsberg werden nicht erstattet.
- (2) Alle anderen Fahrtkosten werden mit 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer erstattet, maximal jedoch 60 Kilometer.
- (3) Für besondere Veranstaltungen kann eine pauschale Fahrtkostenerstattung schriftlich vereinbart werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Tarif- und Honorarordnung tritt zum 29. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarif- und Honorarordnung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.02.2016
Stadt Landsberg am Lech



Mathias Neuner
Oberbürgermeister